



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 55 vom 22. Oktober 2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

vom 13. März 2019

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 30. September 2019 die von der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft am 13. März 2019 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der Fassung vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

Die Regelung zu § 14 Absatz 9 erhält die folgende Fassung:

„(9) Die Masterarbeit ist von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer und einer Zweitprüferin bzw. einem Zweitprüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (nach § 12 Absätze 1 und 3) schriftlich zu beurteilen. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen, bzw. §17- oder Vertretungsprofessorin oder Vertretungsprofessor oder ein habilitiertes Mitglied der Universität Hamburg sein. Im Rahmen der Beurteilung von Bachelorarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.“

II.

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 22. Oktober 2019

Universität Hamburg